

I. Einleitung

Einleitung

„Wir Menschen verfügen – möglicherweise als Einzige – über die besondere Fähigkeit, unser Leben absichtlich zu beenden. Ob es sich bei dieser Fähigkeit um einen Fluch oder einen Segen handelt, ist seit jeher umstritten“ (Wittwer 2020, 1). Mit dieser einleitenden Bemerkung des Philosophen Héctor Wittwer zu seiner Monographie *Das Leben beenden* ist die Problem- und Diskurslage seit dem Urteil des deutschen Bundesverfassungsgerichts vom 26. Februar 2020 präzise auf den Punkt gebracht. In diesem Urteil wurde der bislang geltende § 217 StGB und das darin formulierte Verbot der *Geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung* für verfassungswidrig erklärt und damit außer Kraft gesetzt (vgl. Bundesverfassungsgericht, Urteil des Zweiten Senats vom 26. Februar 2020).

Mit diesem Urteil wurden die Rechtspraxis wie auch die Argumentationslinien bezüglich der Beihilfe eines Suizids tiefgreifend verändert. Damit verbinden sich Fragen und Herausforderungen. Sie betreffen den rechtlichen Bereich und eine gesetzliche Neuregelung der Beihilfe zur Selbsttötung.¹ Zugleich gehen sie deutlich darüber hinaus und legen gesamtgesellschaftliche Diskurse an. In diesen werden unterschiedliche moralische Überzeugungen zum Thema Sterben und daraus erwachsene Konventionen zur Sprache gebracht. Und wenn, wie der Kulturwissenschaftler Thomas Macho formuliert, „die Frage nach dem Suizid [...] ein Leitmotiv der Moderne“ ist (Macho 2018, 436), so hat das Urteil des Bundesverfassungsgerichts die Kontroversen um jenes Leitmotiv neu eröffnet und bei dem Thema Beihilfe zum Suizid in zweifacher Weise verschärft: Erstens steht bei einem assistierten Suizid nicht allein die Person, die sich suizidieren möchte, ihre Motive, mögliche Präventions- und Inventionsangebote sowie die moralischen Überzeugungen zu diesem Thema im Fokus. Vielmehr kommen weitere Personen, Instanzen und Organisationen in den Blick, die von der Frage nach und der Durchführung von einem assistierten Suizid betroffen sein können.²

Verschärft wurde die Diskussion zweitens auch dadurch, dass das Recht, beim Suizid die Hilfe Dritter in Anspruch zu nehmen, laut Urteil des Bundesverfassungsgerichts nicht mehr an bestimmte Lebens- und Krankheitsphasen gebunden ist. Demnach hat jede (volljährige) Person in jeder Phase ihrer Existenz

¹ Eine gesetzliche Neuregelung war zum Zeitpunkt der Drucklegung dieses Bandes nicht abgeschlossen.

² Vgl. hierzu auch den Beitrag von Christoph Morgenthaler in diesem Band.

das Recht, Suizidbeihilfe in Anspruch zu nehmen. Das Thema ist folglich nicht mehr und ausschließlich im Zusammenhang von schweren und lebensverkürzenden Krankheiten zu diskutieren, sondern es sind vielfältige Begründungszusammenhänge in den Blick zu nehmen. Diese verweisen wiederum auf unterschiedliche Handlungsoptionen. Und schließlich: Diese Diskurse befassen sich nicht mehr mit dem *ärztlich assistierten* Suizid. Zwar stehen bei einem *assistierten* Suizid Ärztinnen und Ärzte wohl weiterhin im Fokus, das Spektrum der Professionsgruppen dürfte sich jedoch um einiges erweitern.

Insofern wurden mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts Fragestellungen aufgeworfen, die unterschiedliche Ebenen tangieren und zugleich auf unterschiedlichen Ebenen diskutiert werden. So finden inner- wie interdisziplinäre Diskurse statt, an denen unter anderem die Fächer Rechtswissenschaften, Medizin, Psychologie, Pflegewissenschaften, Philosophie, Theologie, Soziologie, und Kulturwissenschaften beteiligt sind. Die Liste ließe sich hier sicherlich um einiges fortsetzen.

Für die einzelnen Disziplinen sind noch einmal differenzierte Fragestellungen mit dem Thema verbunden. So geht es in der Diskussion von Theologie und Kirche bzw. kirchlichen Einrichtungen um individual- und sozialetische, professions- und organisationsethische Aspekte. Darüber hinaus sind mit dem Thema aber auch grundsätzliche christlich-anthropologische und Fragen der Eschatologie adressiert. Wie wird Leben und Sterben in christlich-evangelischer Perspektive gedeutet? Welche Verschiebungen der Deutungsperspektiven sind zu beobachten und wie sind diese einzuordnen? Und welche Anschlussplausibilitäten bieten christliche Perspektiven in einer postmodernen religiös-pluralen Gesellschaft in der interdisziplinären und gesellschaftlichen Debatte über den assistierten Suizid?

Auch in der seelsorglichen Praxis entsteht angesichts der schon jetzt stattfindenden – und zukünftig vermehrt zu erwartenden – Begegnungen mit Menschen, die einen assistierten Suizid in Erwägung ziehen, neuer Klärungs- und Orientierungsbedarf. Dem Vollzug eines assistierten Suizids geht schließlich immer ein – mehr oder weniger intensiver und komplexer – Auseinandersetzungsprozess und Weg voraus. Wie lässt sich der kirchlich-seelsorgliche Auftrag hier konzeptionell verstehen und welche konkreten Fragen und Herausforderungen stellen sich in verschiedenen Bereichen der Seelsorge?

All diese Fragen standen im Fokus zweier Fachtagungen, die das Zentrum für Gesundheitsethik an der Ev. Akademie Loccum der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers (ZfG) zusammen mit der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) sowie der Konferenz für Krankenhausseelsorge in der EKD im November 2021 und im März 2022 veranstaltete. Die erste Tagung mit dem Titel „Assistierter Suizid. Standortbestimmungen in einer gesellschaftlichen Debatte“ (17. November 2021) beschäftigte sich mit grundlegenden rechtlichen, theologischen und medizinischen Fragestellungen. Auch das Thema Suizidprävention spielte eine zentrale Rolle. Die zweite Tagung „Begleiten oder nicht begleiten? Seelsorge und

Assistierter Suizid“ (7.–8. März 2022) fokussierte die Frage, welche Konsequenzen das Urteil des Bundesverfassungsgerichts für die Seelsorge hat, welche Herausforderungen sich für den Umgang mit dem assistierten Suizid in der Seelsorge konkret stellen und welche Klärungen dafür auch auf institutioneller Ebene von Kirche und Diakonie nötig sind. Hierbei wurden auch Erfahrungen aus der Schweiz einbezogen.

Beide Tagungen waren von vielfältigen Diskussionsformen geprägt – diese reichten von klassischen Vorträgen über Workshops und Podiumsdiskussionen bis hin zu diskursiven Kleingruppenformaten.

Der vorliegende Band nimmt Beiträge aus beiden Tagungen auf und bildet zugleich die Formen- und Perspektivenvielfalt der Veranstaltungen ab.

Aus den Workshops sind teilweise im Nachhinein Texte von den jeweiligen Referentinnen und Referenten entstanden, andere Workshopleitende haben sich für ein Interview bereit erklärt. Bei einzelnen Workshops sowie den Kleingruppendiskussionen war eine nachträgliche Dokumentation nicht möglich.

Der Band entfaltet das Thema assistierter Suizid in unterschiedlichen Aspekten. Zunächst werden einige Standortbestimmungen versammelt. Diese nehmen Fragestellungen und Diskussionen aus dem rechtswissenschaftlichen Bereich (Josef Franz Lindner), der Palliativmedizin (Claudia Bausewein) und der Suizidprävention (Barbara Schneider) auf. Daneben wird die Frage einer Suizidassistenz in diakonischen Einrichtungen bzw. in diakonischer Praxis thematisiert (Jens Lehmann und Markus Horneber).

Im Fokus des folgenden Teils stehen systematisch-theologische Perspektiven. Fragen der christlichen Eschatologie bzw. Anfragen an diese, die die Diskussion um den assistierten Suizid aufwerfen kann, thematisiert der Beitrag von Martin Laube. Eine Perspektive aus der evangelischen Ethik auf den assistierten Suizid diskutiert Reiner Anselm in seinem Beitrag.

Herausforderungen für die Seelsorge generell und noch einmal differenziert für einzelne Praxisfelder von Seelsorge werden im anschließenden Teil des Bandes bedacht. Hier geht es zunächst um konzeptionelle Überlegungen für die Seelsorge aus dem Erfahrungskontext der Schweiz (Christoph Morgenthaler). Daran schließen sich Beiträge an, die das Thema aus den Praxisfeldern Krankenhauseelsorge (Uwe Keller-Denecke), Seelsorge in Altenpflegeeinrichtungen (Johannes Bröckel) und psychiatrischen Einrichtungen (Isabelle Noth und Mathias Wirth) heraus diskutieren. Die Begleitung eines assistierten Suizids im Gemeindekontext wird von Jürg Spielmann reflektiert.

Die verschriftlichte Podiumsdiskussion zum Thema Seelsorge und assistierter Suizid vom März 2022, die Perspektiven aus Politik, Diakonie, Seelsorge und praktischer Theologie miteinander in Dialog bringt, beschließt den Band.

Unser Dank gilt allen, die zum Gelingen der beiden Tagungen sowie der Veröffentlichung der Tagungsergebnisse in diesem Band beigetragen haben. Hier sei an erster Stelle der Vorstand der Konferenz für Krankenhauseelsorge in der

EKD genannt, welcher Kooperationspartner der Tagung „Begleiten oder nicht begleiten? Seelsorge und Assistierter Suizid“ war. Anne Heimendahl (Berlin), Michael Brems (Hamburg) und Cornelia Ogilvie (Wismar/Schwerin), Mitglieder des Vorstands der Krankenhauseelsorge in der EKD, haben diese Tagung maßgeblich mit vorbereitet und durchgeführt: Wir danken für eine sehr gute Zusammenarbeit! Dr. Hans-Dieter Heimendahl (Deutschland Radio) hat zudem die Moderation der Podiumsdiskussion dieser Tagung übernommen und sich professionell und gelassen auf jede auch kurzfristige Veränderung der Podiumsteilnahmen eingestellt. Wir bedanken uns sehr herzlich!

Ebenso danken wir sehr herzlich Landesbischof Ralf Meister (Ev.-luth. Landeskirche Hannovers) für das Geleitwort für diesen Tagungsband sowie für die inhaltliche Mitwirkung bei der Veranstaltung im November 2021.

Veronique Mußmann, Karin Treiber und Gabriele Schmitt (alle EKD) danken wir für die Transkriptionsarbeiten und die redaktionelle Unterstützung.

Die Erstellung des Bandes wurde gefördert durch die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD), das Zentrum für Gesundheitsethik an der Evangelischen Akademie Loccum (ZfG) und den Vorstand der Krankenhauseelsorgekonferenz in der EKD. Dafür sei ebenso gedankt.

Und schließlich gilt unser besonderer Dank allen, die diesen Tagungsband mit Inhalten füllen: Wir danken den Referentinnen und Referenten wie auch den Teilnehmenden der beiden Tagungen für ihre Impulse und Diskussionsbeiträge und den Autorinnen und Autoren für ihre Beiträge, die die aktuelle Debatte um den assistierten Suizid mit gestalten, reflektieren und um Aspekte bereichern.

Diese Debatte ist eine offene, und sie wird wohl auch mit einer gesetzlichen Neuregelung nicht abgeschlossen sein. Die vielfältigen und differenzierten Perspektiven der Beiträge dieses Bandes zeigen, dass vielleicht gerade die Offenheit und Unabgeschlossenheit der Debatte der Thematik des assistierten Suizids am ehesten gerecht wird.

Literatur

Macho, Thomas (2018): *Das Leben nehmen. Suizid in der Moderne*, Berlin.

Wittwer, Héctor (2020): *Das Leben beenden. Über eine Ethik der Selbsttötung*, Paderborn.

II. Standortbestimmungen

Josef Franz Lindner

Sterbehilfe aus der Sicht des Grundgesetzes

Der Beitrag¹ möchte die verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen des Rechts der Sterbehilfe herausarbeiten, wie sie sich nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 26.02.2020 zu § 217 StGB darstellen. Im Mittelpunkt stehen die Analyse dieser Entscheidung sowie die Erläuterung der Konsequenzen, die sich daraus ergeben. Zusätzlich werden einige Regelungsoptionen für den Gesetzgeber vorgestellt, an denen sich dieser bei der anstehenden Neuregelung der (geschäftsmäßigen) Suizidassistenten orientieren könnte. Für eine umfassende Neuregelung des Gesamtbereiches der Sterbehilfe unter Einbezug des ärztlichen Berufsrechts fehlt dem Bundesgesetzgeber allerdings die Gesetzgebungskompetenz. Insoweit bedürfte es einer Änderung des Grundgesetzes.

A. Einleitung

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit Urteil vom 26.02.2020 (BVerfG NJW 2020, 905–921) den § 217 StGB, der die geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung unter Strafe stellte (B.), für nichtig erklärt (C.). Damit gilt derzeit die Rechtslage vor Einführung des § 217 StGB im Jahr 2015: Nicht nur die einfache Beihilfe zur Selbsttötung ist – wie diese selbst – straflos, sondern auch die geschäftsmäßige. Allerdings untersagten die öffentlich-rechtlichen Berufsordnungen die ärztliche Hilfe zum Suizid bis vor kurzem (D.). Das BVerfG hat eine konsistente Regelung der geschäftsmäßigen Suizidhilfe unter Einbezug auch des ärztlichen Berufsrechts angemahnt (E.). Hierfür fehlt dem Bundesgesetzgeber allerdings die Gesetzgebungskompetenz (F.). In der Sache wären mehrere Regelungsoptionen denkbar (G.).

B. Die Regelung des § 217 StGB

Nach deutschem Strafrecht sind – anders als die Tötung auf Verlangen (§ 216 StGB) – sowohl die Selbsttötung als auch die Beihilfe dazu straflos. Dies galt auch für die geschäftsmäßige, also auf Wiederholung angelegte Förderung der Selbst-

¹ Der Beitrag stützt sich auf Überlegungen, die ich insbesondere bereits in Lindner 2020b angestellt habe.

tötung. Im Jahr 2015 hatte der Deutsche Bundestag nach langer und kontroverser Diskussion eine Regelung zur Strafbarkeit der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung ins Strafgesetzbuch eingefügt. Nach § 217 StGB wurde demnach mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer in der Absicht, die Selbsttötung eines anderen zu fördern, diesem hierzu geschäftsmäßig die Gelegenheit gewährt, verschafft oder vermittelt. Sterbewillige, insbesondere schwer und aussichtslos erkrankte Menschen sahen sich daher vor die Alternative gestellt, Sterbehilfe im Ausland zu suchen, ihr Leiden ertragen zu müssen oder sich schlicht vor den Zug zu werfen. Eine Möglichkeit professioneller Hilfe zum Suizid war ihnen in Deutschland versperrt. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat zwar im Jahr 2017 einen Anspruch schwer und unheilbar erkrankter Menschen auf Zugang zu letal wirkenden Betäubungsmitteln postuliert (BVerwGE 158, 142–163²). Insbesondere der Deutsche Ethikrat hatte – in einer methodisch fragwürdigen und in der Diktion unangemessenen *Ad-hoc-Stellungnahme* – an dieser Entscheidung massive Urteilsschelte betrieben und dem BVerwG vorgeworfen, die in § 217 StGB zum Ausdruck kommende Wertentscheidung zu konterkarieren (vgl. dazu die Kritik bei Lindner 2017, 148–151). In der Folgezeit wies der Bundesminister für Gesundheit das für die Erteilung der betäubungsmittelrechtlichen Ausnahmegewilligungen zuständige Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte an, das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts, wonach es in schweren und ausweglosen Leidenssituationen einen Anspruch auf Erteilung einer Bewilligung zum Erwerb einer tödlich wirkenden Dosis eines Betäubungsmittels (Natriumpentobarbital) nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 BtMG geben sollte, außer Acht zu lassen. Vor diesem Hintergrund war die Entscheidung des BVerfG zu § 217 StGB mit großer Spannung erwartet worden. Dies vor allem auch deswegen, weil diese Strafnorm nicht nur die in erster Linie adressierten Sterbehilfeorganisationen betraf, sondern auch Ärzte, wenn sie mehr als nur einmal Beihilfe zur Selbsttötung leisten, dem Strafbarkeitsrisiko aussetzte. Letztlich hatte die Norm des § 217 StGB zur Folge, dass eine professionelle Hilfe zur Selbsttötung in Deutschland ausgeschlossen war und die betroffenen Men-

² Das BVerwG hat in dieser Entscheidung erstmals ein Grundrecht schwer und unheilbar erkrankter Menschen auf selbstbestimmtes Sterben als Ausprägung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts anerkannt, einen Anspruch auf Zugang zu einer letalen Dosis eines Betäubungsmittels jedoch auf schwere gesundheitliche Notlagen beschränkt. Leitsatz 3 dieser Entscheidung formuliert: „Im Hinblick auf dieses Grundrecht ist § 5 Abs. 1 Nr. 6 BtMG dahin auszulegen, dass der Erwerb eines Betäubungsmittels für eine Selbsttötung mit dem Zweck des Gesetzes ausnahmsweise vereinbar ist, wenn sich der suizidwillige Erwerber wegen einer schweren und unheilbaren Erkrankung in einer extremen Notlage befindet.“ Das BVerwG hat diese Rechtauffassung in einem Urteil vom 28.05.2019 (3 C 6/17 – NJW 2019, 2789–2791) bestätigt, dabei aber offen gelassen, ob ein Grundrecht auf selbstbestimmtes Sterben auch über den Personenkreis schwer und unheilbar erkrankter Menschen hinausreicht. Das BVerfG hat diese Frage nunmehr in seiner Entscheidung zu § 217 StGB vom 26.02.2020 bejaht.